

Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung/-bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. **Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung der Förderung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist.** Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler zu Beginn der Sekundarstufe II einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen. **Dieser Antrag, mit allen Anhängen (siehe Checkliste), ist nach Anmeldung an unserer Schule bitte unbedingt bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Herbstferien einzureichen.**

Falls auch für die Abschlussprüfung ein Nachteilsausgleich oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung für erforderlich gehalten werden, ist rechtzeitig vor der Prüfung die erneute Antragstellung notwendig. **Für die Abiturprüfung ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig.**

Aus dem Antrag sollte hervorgehen,

- welcher Art die Schwierigkeiten sind,
- wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht bzw. auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken,
- warum es sich um einen „besonders begründeten Ausnahmefall“ einer LRS handelt,
- welche Art der Förderung in der Grundstufe und Sekundarstufe I erfolgte,
- ab wann die Förderung erfolgte,
- welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben,
- welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat,
- welche Mittel die Schülerin oder der Schüler aktuell ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen und/oder Rechtschreiben abzubauen und
- welche Maßnahmen beantragt werden.

Sie finden eine genaue Aufstellung in der angehängten **Checkliste zur Antragstellung** und wir möchten Sie bitten, diese Anforderungen genau zu beachten. **Eine Antragstellung ergibt außerdem nur dann Sinn, wenn auch eine Bereitschaft zu wöchentlicher Zusatzförderung vorhanden ist.**

Möglichkeiten des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen (z.B. eine Zeitverlängerung). **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. **Auch beim Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls haben daher andere Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs Vorrang vor einem „Notenschutz“.** Nur dann, wenn alle denkbaren Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs ausgeschöpft werden und gleichwohl im Einzelfall die bestehende Lese- und Rechtschreibschwäche nicht angemessen kompensiert wird, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung als eine wesentlich weiterreichende Maßnahme im Hinblick auf das Übermaßverbot und den Anspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler auf Chancengleichheit in Betracht. Diese Maßnahmen müssen **im (Abschluss-)Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert** werden, im Abiturzeugnis z.B. auch selbst dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr angewendet wurde.

Checkliste zur LRS-Antragstellung für die Sekundarstufe II

Gemäß §39 Abs. 4 VOGSV sollen „Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder-bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben [...] spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein.“ Nur in „besonders begründeten Ausnahmefällen“ soll eine Fortsetzung der genannten Maßnahmen in der Sekundarstufe II genehmigt werden.

1. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Es muss ein „besonders begründeter Ausnahmefall“ einer LRS vorliegen. ☐
- LRS-Fördermaßnahmen müssen in der Sekundarstufe I fortlaufend durchgeführt und dokumentiert worden sein. ☐
- Antragsfrist: Der Antrag, mit allen Anhängen (siehe Punkt 2), ist bitte unbedingt zu Beginn der Sek. II, bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Herbstferien einzureichen. ☐

2. Welche Dokumente sind dem Antrag beizufügen?

- Ein formloser, schriftlicher Antrag (inkl. Datum und Unterschrift): v.a. Problembeschreibung, Überblick zu bisheriger Förderung, beantragte Maßnahmen (Genaueres unter Punkt 3) ☐
- Ein ärztliches Gutachten, das zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens zwei Jahre alt ist und in dem die Diagnose mit einem Prozentrang (PR) oder T-Wert ausgewiesen ist (in Kopie) ☐
- Eine lückenlose Dokumentation der in der Mittelstufe erfolgten Förderung (in Kopie) ☐
- Kopien aller Mittelstufenzeugnisse ☐

3. Worauf sollte im Antrag eingegangen werden?

- eine präzise Beschreibung der Art der Schwierigkeiten und ihrer Auswirkungen auf den Unterricht und die Leistungsnachweise ☐
- Eine Begründung, warum es sich um einen „besonders begründeten Ausnahmefall“ handelt, der eine Fortsetzung von Maßnahmen in der Sek. II rechtfertigt ☐
- eine präzise Beschreibung der Förderung in der Grundstufe und Sekundarstufe I ☐
- Hinweise auf Fördermaßnahmen, die zu einer Verbesserung geführt haben ☐
- der Zeitraum der bislang erfolgten Förderung (inner- und/oder außerschulisch) ☐
- eine präzise Beschreibung der Mittel, welche aktuell ergriffen werden, um bestehende Probleme beim Lesen und/oder Rechtschreiben abzubauen ☐
- die für die Sekundarstufe II beantragten Maßnahmen (z.B. Zeitverlängerung, Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibprüfung), Verwendung eines Wörterbuchs). ☐

[Bitte beachten Sie, dass auch bei einem besonders begründeten Ausnahmefall einer LRS eine Nichtbewertung der Rechtschreibleistung nur in außergewöhnlichen Fällen gewährt wird, da andere Maßnahmen Vorrang haben. Ein solcher „Notenschutz“ muss auch im Zeugnis (einschließlich des Abschlusszeugnisses), vermerkt werden.]

Bitte reichen Sie keine unvollständigen Anträge ein und geben Sie den Umschlag bitte persönlich im Sekretariat ab oder schicken Sie Ihren Antrag per Einschreiben an folgende Adresse: Friedrich-List-Schule, Brunhildenstraße 142, 65189 Wiesbaden, z. Hd. Dr. Sebastian Schmitt. Kontaktieren Sie mich gerne, falls Sie noch Fragen haben sollten: sebastian.schmitt3@schule.hessen.de.